

Begründung

zur Neufestsetzung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“

Inhaltsverzeichnis:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung.....	2
2. Anlass der NSG Ausweisung „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“	3
2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten.....	3
2.2. Das FFH-Gebiet 045 „Untere Haseniederung“	3
2.3. Abgrenzung des Naturschutzgebiets.....	4
2.4. Beschreibung der Teilgebiete sowie Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse.....	4
3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung.....	5
3.1. Präambel	5
3.2. § 1 Naturschutzgebiet.....	5
3.3. § 2 Schutzzweck.....	5
3.4. § 3 Verbote.....	8
3.5. § 4 Freistellungen.....	12
3.6. § 5 Befreiungen.....	22
3.7. § 6 Anordnungsbefugnis.....	22
3.8. § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	22
3.9. § 8 Umsetzung von Erhaltungs und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	23
3.10. § 9 Ordnungswidrigkeiten.....	23
3.11. § 10 In-Kraft-treten.....	23

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung

Das **Einzugsgebiet der Hase** liegt im östlichen Teil des Flusseinzugsgebietes Ems und umfasst rund 3.093 km². Mit einer Fließstrecke von 171 km stellt die Hase den bedeutendsten Nebenfluss der Ems dar. Der Quellbereich der Hase befindet sich am Nordhang des Teutoburger Waldes, etwa 20 km südöstlich von Osnabrück. Dort entspringen viele kleine und oft nur temporäre Quellen, die gemeinsam den Oberlauf der Hase mit Wasser speisen. Die sogenannten Haseoberläufe sind aus Sicht des Naturschutzes sehr wertvoll und gehören zum FFH-Gebiet 069 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Zwischen Alfhausen und Rieste wurde im Nebenanschluss ein Regenrückhaltebecken (RRHB), der „Alfsee“, eingebaut, das die Regenwasserspitzen abfängt. Der Alfsee hat als Rast- und Brutvogelgebiet internationale Bedeutung und ist als Vogelschutzgebiet V 17 „Alfsee“ bei der EU gemeldet. Weiter fließt die Hase über Bersenbrück bis nach Quakenbrück. Dort macht sie einen Bogen in westliche Richtung, und fließt über Herzlake und Haselünne bis nach Meppen, wo sie in den Dortmund-Ems-Kanal (und damit in die fließende Ems) mündet.

Der Gewässerverlauf der Hase zwischen den Städten Osnabrück, Bramsche, Bersenbrück, Quakenbrück und Lönningen ist in längeren Abschnitten sehr naturfern ausgebaut worden und die Aue wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturnahe Abschnitte oder renaturierte Bereiche sind nur vereinzelt zu finden. Im Unterlauf zwischen den Städten Haselünne und Meppen ist der naturnahe mäandrierende Verlauf jedoch über weite Strecken erhalten geblieben.

Das geplante Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ gliedert sich in dreizehn Teilgebiete, die sich entlang der Hase von Haselünne-Eltern bei Flusskilometer 38 bis zur östlichen Stadtgrenze Meppen ungefähr bei Flusskilometer 4,5 liegen. Es befindet somit in den Städten Haselünne und Meppen, ist 893,20 ha groß und gehört zu der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest, Dümmer-Geestniederung“ sowie gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland zur Untereinheit 4.3 „Hasetal“.

Im Kapitel 2.4 werden die einzelnen Teilgebiete genauer beschrieben.

Im Bereich des FFH-Gebiets kann die Haseniederung als typisches Flachlandflusstal beschrieben werden. Das Fließgewässer mäandriert stark und zahlreiche Altarme sowie eutrophe Stillgewässer sind zwischen Talsandinseln und Dünenfeldern erhalten geblieben. Am Talrand konnten sich Abschnitte mit Erlenbruchwald auf Niedermoor etablieren.

Das Flusstal war Jahrhunderte lang vor allem durch Grünlandnutzung geprägt. In jüngerer Zeit nahm die Ackernutzung jedoch auch in der Flussaue stark zu. Größere Schläge von arten- und strukturarmen Intensivgrünland und Sandäckern werden somit von struktur- und kleinrelieffreichen Binnendünen-Biotopkomplexen oder Waldgebieten unterbrochen.

Die folgenden Biotoptypen kennzeichnen das FFH-Gebiet:

- ein über weite Strecken naturnah mäandrierender Fluss mit flussbegleitenden Weiden-Auengebüschen sowie Uferstaudenfluren bzw. Halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- naturnahe Au- und Laubwälder und naturferne Forsten,
- Mesophiles und intensives Grünland,

- Heiden und Sandmagerrasen
- Halbruderale Gras- und Staudenfluren,
- naturnahe und naturferne Stillgewässer und Gräben.
- Kleine Moorgebiete und Moorwälder

2. Anlass der NSG-Ausweisung „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“

2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

2.2. Das FFH-Gebiet 45 „Untere Haseniederung“

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet (Richtlinie 92/43 EU). Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fördert zusammen mit der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ist der Landkreis Emsland verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. dorthin zu entwickeln. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 45 "Untere Haseniederung" wurde am 29.12.2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Nummer DE 3210-302 aufgenommen.

Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets sind zum einen die Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen aus der Schutzwürdigkeit der Haseniederung, die noch eine Vielzahl an naturnahen Biotoptypen aufweist. Darüber hinaus hat der Landkreis Emsland zur Entflechtung der möglichen Konflikte zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits in den Jahren 1995-2002 das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Hasetal – Wiederherstellung der natürlichen Flusssynamik in der Haseaue im Landkreis Emsland sowie Sicherung bzw. Entwicklung auentypischer Biotope“ durchgeführt. Dabei wurden auf Basis freiwilligen Mitwirkens über 450 ha Flächen erworben und naturschutzfachlich entwickelt. So wurden landwirtschaftliche

Flächen aus der intensiven Nutzung genommen und seitdem als extensive Weiden und Wiesen bewirtschaftet oder zur Auwaldentwicklung der freien Sukzession überlassen. Außerdem wurden durch Rückverlegung der Sommerdeichlinie die Verbindung von Fluss und Aue wiederhergestellt, die Uferstrukturen naturnah entwickelt und Altarme wieder in den Flusslauf integriert.

Desweiteren sind Kompensationsmaßnahmen der Kommunen im Bereich des FFH-Gebiets und des NSG umgesetzt worden. Durch weitere Projekte sollen im gesellschaftlichen Konsens und unter Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips auch zukünftig Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

2.3. Abgrenzung des Naturschutzgebiets

Die einzelnen Teilgebiete des NSG liegen alle innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 45 „Untere Haseniederung“ in den Städten Haselünne und Meppen.

Die Bereiche des FFH-Gebiets, die nicht innerhalb des vorliegenden Verfahrens als Naturschutzgebiet „Natura 2000- Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ ausgewiesen werden, werden in einem parallel laufendem Verfahren vollständig als Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000- Untere Haseniederung“ ausgewiesen. Dieses LSG ist 1.239,82 ha groß.

Nach Abschluss dieser zwei Verfahren ist durch die Ausweisung des LSG „Natura 2000-Untere Haseniederung“ und des NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ das gesamte FFH-Gebiet 45 „Untere Haseniederung“ entsprechend der EU-Richtlinien vollständig national gesichert.

Im Jahr 2016 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anhand von Luftbildern und Flurstücksgrenzen die FFH-Grenze für das FFH-Gebiet 45 „Untere Haseniederung“ angepasst und präzisiert. Diese präzisierte Grenze ist mit dem Landkreis Emsland und dem Umweltministerium abgestimmt und für die nationale Sicherung des Gebiets maßgeblich. Die FFH-Grenze verläuft größtenteils entlang vorhandener Flurstücksgrenzen oder entlang markanter Landschaftsbestandteile wie z.B. Gewässern, Wegen und Nutzungsgrenzen.

2.4. Beschreibung der Teilgebiete sowie Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

Ein Großteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in den Teilgebieten ist im Eigentum des Landkreises Emsland. Weiterhin sind das Land Niedersachsen sowie die Kommunen Eigentümer einiger Flächen, die zumeist als Kompensationsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgewiesen sind. Folgende Teilgebiete werden ausgewiesen:

1. Haseschleife Wekenborg
2. Heide im Haseknie
3. Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh
4. Hutweiden bei Groß Dörgen
5. E+E-Gebiet Hasetal
6. Lahrer Moor
7. Hammer- und Wester Schleife
8. Hasealtarm Wester
9. Muhne
10. Koppelwiesen
11. Haselünner Kuhweide
12. Negengehren
13. Hasewiesen bei Eltern

3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

3.1. Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“.

Gemäß § 16 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Emsland. Neben dem § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG wurde der § 9 Abs. 4 Satz 1 als Ermächtigungsgrundlage für Beschränkungen der Jagd im NSG hinzugezogen.

3.2. § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet befindet sich den Städten Haselünne und Meppen.

In den zur Verordnung gehörenden Karten wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in 8 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Verordnung und Karten werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht. Sie stehen anschließend bei den Städten Haselünne und Meppen sowie dem Landkreis Emsland zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Aufgrund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit auf diese Weise der Informationszugang zu der Verordnung erleichtert. Die Einsichtnahme ist kostenlos. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der homepage des Landkreises zum „download“ bereitgestellt. (www.emsland.de)

3.3. § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Ausschlaggebend für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhaltung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Unterschutzstellung dient zudem der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63),

zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI EU Nr. L 158 S. 193).

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie sind in § 2 der VO und bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland einsehbar.

Im Naturschutzgebiet sind folgende Lebensraumtypen als maßgeblich für das FFH-Gebiet 45 „Untere Haseniederung“ festgestellt und in der Basiserfassung: FFH-Gebiet Nr. 045 „Untere Haseniederung“ (2002) dokumentiert worden:

- **Prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL):**

- **6230** Artenreiche Borstgrasrasen
- **91D0** Moorwälder
- **91E0** Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- **Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL):**

- **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
- **2330** Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
- **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- **5130** Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- **6430** Feuchte Hochstaudenfluren
- **6510** Magere Flachland-Mähwiesen
- **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore
- **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
- **91F0** Hartholzauwälder

Die Lebensraumtypen sind im § 2 Abs. 3 der VO beschrieben und die wesentlichen Charakterarten sind benannt. Diese brauchen nicht alle vorhanden sein, um den LRT sicher zu identifizieren. Zu den genannten können weitere, für den Naturraum charakteristische Arten hinzutreten.

Folgende Tier- und Pflanzenarten sind für das Gebiet als wertgebend festgesetzt worden:

- **Prioritäre Tier- und Pflanzenarten**

keine

- **Übrige Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)**

- Säugetiere
Biber (*Castor fiber*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
- Fische und Rundmäuler
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Pflanzen
Froschkraut (*Luronium natans*)

Nicht alle wertgebenden Tier- und Pflanzenarten müssen flächendeckend im Gebiet vorkommen. Ausreichend ist, dass das Gebiet die erforderlichen Habitatrequisiten aufweist, damit eine Besiedlung mit den genannten Arten möglich ist. Sofern das zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung nur in Teilen der Fall ist, sollen im Gebiet die nötigen Habitatstrukturen entwickelt werden, sofern die naturräumlichen Voraussetzungen dazu geeignet sind. Alle Entwicklungen sollen möglichst einvernehmlich und auf freiwilliger Basis mit Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommene Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), sind verpflichtend gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu sichern. Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG stellt die Naturschutzbehörde durch geeignete Ge- und Verbote sicher, dass den Erhaltungs- und Entwicklungszielen für die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten entsprochen wird. Dies gilt speziell für Natura 2000-Gebiete.

Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Naturschutzgebiet zu erhalten oder soweit aktuell nicht gewährleistet wiederherzustellen. Aufgrund des Förderalismus ist die Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen. In Niedersachsen ist entsprechend der §§ 2 und 31 NAGBNatSchG diese Aufgabe im übertragenden Wirkungskreis auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Der Ausschuss für Umwelt und Natur, der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Emsland haben durch Beschlussfassung die Verwaltung beauftragt, die Vorbereitungen zur Sicherung aller Natura 2000-Gebiete durch Schutzgebietsausweisungen vorzunehmen.

In der NSG-Verordnung „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ ist entsprechend der FFH-Richtlinie der Schutzzweck auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet. Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls auf den Erhalt des FFH-Gebiets ausgerichtet und gem. § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen.

Gemäß BNatSchG ist die Ausweisung zum Naturschutzgebiet ein geeignetes Mittel und kann den Anforderungen aus Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL gerecht werden, da der gesetzliche Schutzzweck eines NSG in § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wie folgt festgesetzt ist:

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

Durch die besondere Herausstellung des Schutzes der einzelnen Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wird sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushalts im Sinne § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Schutzkategorie NSG gewährleistet werden. Zudem gibt es in einem NSG einen allgemeinen Grundschutz, der jede Beeinträchtigung oder Störung

verbietet, so dass mit der Schutzkategorie Naturschutzgebiet den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL und des § 32 Abs. 2 BNatSchG in Gänze entsprochen wird.

Zur Klarstellung und zum besseren Verständnis werden in der Verordnung jedoch die Verbote konkretisiert, so dass sie einen strikten Schutz aller im Gebiet vorkommenden maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten bewirken und gewährleisten können. Sie müssen außerdem soweit hinreichend bestimmt gefasst sein, dass einzelne Rechtsanwender (dieses ist jeder, der das Schutzgebiet betritt) anhand der Verordnung erkennen können, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind.

Daher sind in der Verordnung zum NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ alle Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die in den Basiserfassung zum FFH-Gebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind im Verordnungstext detailliert und kleinteilig erläutert.

Auf diese speziellen Schutzzwecke sind alle Verbote nach § 3 und alle Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 ausgerichtet. Die Verbote und Gebote gem. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen so umfangreich und weit gefasst sein, dass damit das Risiko ausgeschlossen ist, dass sich der Erhaltungszustand einzelner Arten und Lebensraumtypen verschlechtert bzw. eine positive Entwicklung behindert wird. Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten kann nur so gewährleistet werden.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck generell abträglich sind oder zuwider laufen, sind in der Verordnung als Verbote aufgeführt. Soll von den Verboten abgewichen werden hat die Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 der VO jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch kann die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen und, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, eine Zustimmung begründen. Eine Zustimmung darf jedoch nicht erteilt werden, wenn die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können.

Das Teilgebiete des NSG liegen innerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets „Untere Haseniederung“. Im Bereich des Schutzgebiets sind größere Abschnitte, die gemäß Basiserfassung keine maßgeblichen Lebensraumtypen aufweisen. Die Einbeziehung solcher Flächen in das Natura-2000 Gebiet ist durch das Land Niedersachsen dennoch erfolgt, da diese Bereiche wichtige Aufgaben im Rahmen des Biotopverbunds übernehmen und als Puffer zum Schutz der hochgradig gefährdeten Arten und Lebensraumtypen dienen.

3.4. § 3 Verbote

Die allgemeinen Verbote in § 3 der Verordnung sind zum Erreichen des Schutzzwecks notwendig. Da das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für Schutzgebiete keine unmittelbaren Verbote vorsehen, ist es gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG notwendig, dass die Naturschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall Handlungen verbietet, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen zu 3.3).

Nach § 23 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder

einer seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Dies bedeutet, dass zuvorderst der Schutz sowie die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten ist. Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen. Die Verbote in § 3 der Verordnung sind aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet.

Das Verbot **Nr. 1** untersagt das Befahren und/oder Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits von Straßen und Wegen. Dadurch soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch unbefugtes Befahren beeinträchtigt werden, da das Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere darstellt. Die Durchführung der natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung bleibt davon unberührt.

Nr. 2 verbietet das Betreten des NSG für Unbefugte außerhalb der Wege und Trampelpfade. Durch das generelle Betretungsverbot des Gebiets außerhalb der Wege und Trampelpfade soll ebenfalls die Störung der wildlebenden Tiere vermieden werden. Für alle rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte, die das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten müssen, werden in den Abschnitten a und b) die Ausnahmen geregelt.

Nr. 3 verbietet den Neubau von Straßen und Wegen. Straßen und Wege stellen Ausbreitungshindernisse und Gefahrenquellen für Wildtiere dar. Auch Natur und Landschaftsbild werden durch Wegeausbau und das damit verbundene Einbringen von Fremdmaterial beeinträchtigt. In Bezug auf mehrere der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen wird in den Vollzugshinweisen des NLWKN die Zerschneidung durch Wege- und Straßenbau als Gefährdungsfaktor aufgeführt. Das NSG soll daher nicht mehr als notwendig zerschnitten werden. Die derzeitige Erschließung ist in allen Teilen des NSG in ausreichendem Maße vorhanden.

Nr. 4 untersagt das Laufenlassen unangeleiteter Hunde im NSG. Dieses Verbot dient dem Schutz der Wildtiere vor Störungen in ihren Fortpflanzungs-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie vor Verletzung oder Tötung durch Hunde. Für Jagd- und Diensthunde gelten gemäß § 3 Abs. 1 Nr 4 Satz 2 der Verordnung entsprechende Ausnahmen.

Unter **Nr. 5** ist im NSG das Betreiben bzw. Starten und Landen bemannter oder unbemannter Luftfahrzeuge verboten. Beeinträchtigungen durch Lärm, sonstige Ruhestörungen oder Schädigungen, die durch Luftfahrzeuge verursacht werden, können so vermieden werden.

Nr. 6 verbietet organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde. Durch den Zustimmungsvorbehalt sollen vor allem Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys während aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit oder in besonders sensiblen Bereichen des Schutzgebietes verhindert werden. Bei der Erteilung einer Zustimmung ist stets eine verantwortliche Person zu nennen, die für Schädigungen oder das Hinterlassen von Unrat zur Verantwortung gezogen werden kann.

Verbot **Nr. 7** untersagt das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer. Neben Bränden bzw. Waldbränden werden hierdurch auch Ruhestörungen und z.T. auch immer wieder auftretende Verschmutzungen durch hinterlassenen Müll im NSG vermieden. Vom Landkreis Emsland bereits genehmigte Zeltplätze, die auf dem Jugendserver des Landkreises www.emside.de veröffentlicht sind, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für öffentliche Campingplätze.

Wie unter **Nr. 8** aufgeführt, ist das Reiten nur auf den gem. § 26 NWaldG freigegebenen Wege gestattet. Das bedeutet, dass das Reiten auf allen Fahrwegen – auch unbefestigten- weiterhin gestattet ist. Ausgeschlossen wird lediglich das Reiten „quer durch die Landschaft“ sowie auf Rückeschneisen und anderen nicht mit normalen PKW befahrbaren Schneisen. Den Kommunen bleibt es weiterhin freigestellt, Freizeitwege gem. § 37 NWaldLG auszuweisen und damit eine Entzerrung von Rad-, Wander- und Reitwegen vorzunehmen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der Vegetation (beispielsweise durch Trittschäden) vermieden sowie Ruhestörungen durch das Aufscheuchen von Wildtieren.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert als Organismen mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Unter **Nr. 9** ist das Einbringen von GMO in das Naturschutzgebiet verboten. Risiken wie die unkontrollierte Ausbreitung oder negative Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna sollen somit ausgeschlossen werden.

Durch Verbot **Nr. 10** soll die Ausbreitung nicht standortgerechter und nicht heimischer Arten verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet.

Unter den Begriff „gebietsfremde Pflanzen“ fallen z.B. Arten, über deren langfristige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft und andere Interessen keine bzw. keine ausreichenden Kenntnisse bestehen. Als ein eklatantes Beispiel sei die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) genannt, deren Ausbreitung in den Wäldern des Emslandes inzwischen ein fast unlösbares Problem darstellt. Derart invasive Pflanzenarten können zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen und das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindern. In ähnlicher Weise gilt dies für gebietsfremde Tierarten. Hier sei das Beispiel Nutria genannt.

Durch das Verbot von Störungen der Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund unter **Nr. 11** sollen (neben den bereits genannten Beispielen wie freilaufende Hunde, Befliegungen, Veranstaltungen, Zeltlager, Reiter) Lärm- und Störungseinflüsse im NSG generell ausgeschlossen werden.

Mit dem Verbot **Nr. 12** soll sichergestellt werden, dass keine Gebiete mit wertgebenden Lebensraumtypen durch die Entnahme von Pflanzen beschädigt werden. Ausgenommen sind neben der Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie zum Schutz von Menschen (z.B. die Bekämpfung des Riesenbärenklaus [*Heracleum mantegazzianum*]).

Nr. 13 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente, wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche und Kleingewässer, sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind erlaubt. Schonende Entschlammung von Kleingewässern zum Schutz vor Verlandung sind ebenfalls zulässig. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange in jedem Einzelfall zu beachten.

Ebenso sind gemäß **Nr. 14** die naturnah aufgebauten Waldränder zu erhalten. Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind besonders artenreich (z.B. sind südexponierte Waldränder bevorzugte Lebensräume des

Hirschkäfers. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Wald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i.d.R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Eine Teilgebiete des Naturschutzgebiets liegen in der Nähe von Ortschaften, so dass die Gefahr besteht, dass Gartenabfälle mit Zierpflanzen, die florenverfälschenden und invasiven Charakter haben, o.ä. in dem Gebiet entsorgt werden. Dies wird in § 3 **Nr. 15** ausdrücklich verboten.

Nr. 16 verbietet die Veränderung des Wasserhaushalts im NSG. Die Absenkung des Grundwasserstandes im Gebiet und die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen wird untersagt. Sie würde zu einem direkten Verlust wertgebender LRT (z.B. feuchte Hochstaudenfluren) und zum Lebensraumverlust von z.B. Wiesenvögeln führen. Weiterhin würden verpflichtend zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet. Für Rast- und Brutvögel sind die vorhandenen relativ hohen Wasserstände von wesentlicher Bedeutung für den Nahrungserwerb und die Jungenaufzucht. Eine Veränderung des Grundwasserstandes kann erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben. Gleiches gilt für das Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung. Bestehende Entnahmeerlaubnisse für Feldberegnungszwecke bleiben unberührt.

Ebenfalls dem Schutz von Gewässern und deren ökologischer Funktionen –speziell der Durchgängigkeit– dient das Verbot der Überbauung und Verrohrung, **Nr. 17**. Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten an und in Gewässern, die zum Teil signifikante FFH-Lebensraumtypen sind, dürfen im NSG nicht zerstört bzw. verkleinert werden.

Das Verbot **Nr. 18** soll sicherstellen, dass das Landschaftsbild und die einzelnen Schutzgüter im Naturschutzgebiet nicht durch das Errichten von Gebäuden beeinträchtigt werden. Das NSG liegt zudem nahezu vollständig im Überschwemmungsbereich der Hase. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Von dem Verbot ausgenommen sind Viehunterstände in ortsüblicher Weise und Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen, wenn die Naturschutzbehörde der Errichtung zugestimmt hat.

Nr. 19 verbietet die Errichtung und Aufstellung von oberirdischen Draht –und Rohrleitungen. Dadurch wird die Verletzungsgefahr für Vögel minimiert. Wiesenvögel brüten außerdem nachweislich nicht unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen. Gerade zum Schutz von verschiedenen Eulenarten sollte weiterhin auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.

Die Anlage neuer Bootsstege ist verboten (**Nr. 20**), da durch intensive Freizeit- und Erholungsnutzung sowohl die Ufer als auch die uferbegleitenden Biotoptypen bzw. wertgebenden Lebensraumtypen (z.B. LRT 6430) beeinträchtigt werden. Die Nutzung der Hase für den unmotorisierten Bootsverkehr wird dadurch nicht beeinträchtigt, da bereits Anlegestellen in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Das Verbot **Nr. 21** soll sicherstellen, dass zum Fang von Bisam im gesamten NSG nur selektiv fangende Fallen aufgestellt werden, die Otter und Biber nicht gefährden, d. h. Reusenfallen für den Einzelfang mit Einlass unter 8,5 cm. Diese Vorgaben werden vom Otterzentrum in Hankensbüttel fachlich unterstützt und zum Schutz der wertgebenden

Arten Biber und Fischotter für notwendig erachtet. Sollten zukünftig Schlagfallen zum Bisamfang entwickelt werden, die nachweislich so geschützt sind, dass Biber und Fischotter sich nicht verletzen können, sind diese zugelassen.

Alle in § 3 Abs. 1 dieser VO genannten Verbote sind notwendig, um den Schutzzweck zu erfüllen und das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht zu entwerten. In bestimmten Einzelfällen können dennoch Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, sofern diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des NSG nicht zuwiderlaufen. Unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von § 3 Abs. 1 der Verordnung zustimmen kann, wird unter § 3 Abs. 2 der VO erläutert. Die Ausnahmen dürfen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn –wie bereits erläutert- die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltung gefördert.

3.5. § 4 Freistellungen

Der § 4 der NSG-VO enthält die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der VO über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ freigestellt sind.

Dazu gehört die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben durch die Verordnung des Naturschutzgebiets unberührt. Auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG gelten jedoch zum Schutz und zur Pflege der wertgebenden Arten die unter **§ 4 Abs. 1** der VO aufgeführten Bestimmungen.

Die Auflage **Nr. 1** soll verhindern, dass sich die Artenzusammensetzung der Fischfauna im FFH-Gebiet –besonders durch Problemfischarten (z.B. Grasgarpfen, Wels) verändert und die wertgebenden FFH-Fischarten dadurch verdrängt werden.

Nr. 2 dient dem Schutz der Ufer und der maßgeblichen LRT in diesen Abschnitten.

Mit der Auflage **Nr. 3** soll ein übermäßiger Nährstoffeintrag in die Gewässer vermieden werden.

Biber und Fischotter sowie tauchende Vogelarten können durch Fischereigeräte wie Reusen und Aalkörbe verletzt oder getötet werden. Der Einsatz solcher Geräte ist gem. **Nr. 4** deshalb nur unter der Bedingung freigestellt, dass sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind und die Tiere der genannten Arten nicht hinein geraten können bzw. sich leicht daraus befreien können. In der Regel wird durch diese allgemeine in der Fischerei akzeptierte Vorgehensweise das Fangergebnis nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Die fischereiliche Nutzung der Teilgebiete 3 und 8 ist bereits in den alten NSG-Verordnungen untersagt. Dieses Verbot wird unter **Nr. 5** in die neue NSG-Verordnung übernommen.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bleibt laut **§ 4 Abs. 2** dieser VO und in Verbindung mit den Bestimmungen des §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG durch die Verordnung des Naturschutzgebiets unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG). Die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4 dieser VO sind zum Schutz der wertgebenden Arten und um den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie

92/43/EWG sowie des speziellen Artenschutzes zu entsprechen, zusätzlich zu beachten (gemäß § 32 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 BNatSchG). § 32 Abs. 3 BNatSchG ist Ermächtigungsgrundlage für die im folgenden erläuterten Einschränkungen:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 verbietet die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.

Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung nach landwirtschaftlicher Praxis den Schutzzielen. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z.T. mit gebietsfremden Saatgut bearbeitet werden, widerspricht den Schutzzielen dieser Verordnung. Da Wildäcker gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald gehören ist deren Anlage speziell zu untersagen.

Der Zustimmungsvorbehalt (**Nr. 2**) zu Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden ist erforderlich, um eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Ebenso sollen auf offenen Flächen zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten keine Ansitzwarten für Greif- und Rabenvögel entstehen.

Die Fangjagd mit Lebendfallen und Tötungsfallen in einem Abstand von 25 m zu kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern muss gem. **Nr. 3** insbesondere zum Schutz der wertgebenden Arten Biber und Fischotter verboten werden, da sich diese Arten nahezu ausschließlich in dieser Zone aufhalten und sie somit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Beunruhigungsrisiko ausgesetzt wären. Bekanntermaßen erschwert das Verbot der Fallenjagd im Abstand von 25 m zum Gewässer die Jagd auf die Nutria. Es gilt jedoch abzuwägen zwischen dieser Jagd und dem Schutz von Biber und Fischotter. Besonders gefährdet sind Jungotter durch Fallenjagd, da diese Fallen allein aus Neugierde und Spieltrieb aufsuchen und damit Gefahr laufen, gefangen zu werden. Der hohe Energiebedarf der Tiere und deren aktive Versuche zu flüchten sowie die Gefahr sich dabei zu verletzen erlaubt es jedoch nicht, dass sie über mehrere Stunden und ohne Nahrung in einer Lebensfalle gefangen sind, was jedoch durchaus der Fall sein könnte. Der Verlust auch nur eines Tieres stellt bei der derzeit sehr niedrigen und nicht stabilen Population an der Hase eine erhebliche Beeinträchtigung der Art dar. Eine mögliche derartig erhebliche Beeinträchtigung ist nach nationalem wie internationalem Recht verboten.

Nach mehrfachem telefonischen Austausch mit dem für Deutschland zuständigen, leitenden Experten für Fischotterschutz in der Weltnaturschutzunion (IUCN) erklärte dieser, dass ein ganz bestimmter Fallentyp bei entsprechendem Aufbau zugelassen werden kann, der einerseits nach derzeitigen Erkenntnissen vom Fischotter gemieden wird, aber den Nutriafang ermöglicht. Es handelt sich hierbei um Holzkastenfallen, die nur von einer Seite begangen werden können, mit einer Länge von mindestens 80 cm. In diesen Fallen dürfen grundsätzlich keine Metallteile, wie z. B. Eckenverstärkungen durch Winkeleisen, Gestänge des Auslösemechanismus, vorstehende Schraubenköpfe, etc., an denen Fischotter ihre Zähne beschädigen können, vorhanden sein. Weiterhin müssen die Fallen mit einer elektronischen Meldeeinrichtung ausgerüstet sein, die bei Auslösen eine Nachricht an den Jagdausübungsberechtigten sendet. Dieser ist dann gehalten, schnellstmöglich die Falle zu kontrollieren. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Fischotter, Biber und

weitere Tiere, deren Fang nicht gestattet bzw. gewollt ist, nach kurzer Zeit freigelassen werden. Die Einrichtung von Zwangspässen, die wandernde Tiere gezielt zu der Falle führen, muss dabei untersagt werden. Die Beködierung der Fallen mit für Nutrias attraktiven Futter ist problemlos möglich. Die Verwendung dieses Fallentyps ermöglicht es weiterhin, die aus landwirtschaftlicher, wasserbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht unerwünschte invasive Neozoenart Nutria weiterhin intensiv zu bejagen, ohne den Fischotter, zu gefährden. Die unwesentliche Einschränkung der Jagd durch ausschließliche Verwendung dieses Fallentyps auf einem 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern ist vertretbar und hinzunehmen.

Das Verbot der Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser (**Nr. 4**) dient ebenfalls dem Schutz der wertgebenden Arten Biber und Fischotter. Nutrias sind an der Hase weit verbreitet und werden bejagt. Eine Unterscheidung zwischen Nutria, Biber und Fischotter ist im Wasser kaum und in der Dämmerung gar nicht möglich. Um Verluste bei den wertgebenden und streng geschützten Arten Biber und Fischotter zu vermeiden, ist ein grundsätzliches Jagdverbot dieser Tiere im Wasser zwingend geboten. Die Einschränkung der Jagd ist aus den bereits zur Fallenjagd ausführlich dargestellten Gründen hinzunehmen.

Die Einschränkungen bzgl. des Schutzes von Fischotter und Biber werden auch von Experten des Otterzentrums Hankensbüttel als notwendig erachtet.

Freigestellt ist gemäß **§ 4 Abs. 3** der VO weiterhin die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und der Deichanlagen, da diese von öffentlichem Interesse sind. Jedoch sind unter Nr. 1-3 bestimmte Einschränkungen zu beachten. So ist gemäß Nr. 1 bei der Unterhaltung der Gewässer sowie allen ständig wasserführenden Gräben der Einsatz von Grabenfräsen verboten. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG verboten, "*ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*" Der Einsatz der Grabenfräse ist aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere nicht vertretbar, da gerade die Fischarten des Anhangs II der FFH RL wie z.B. Schlammpeitzger und Steinbeißer durch diese Art der Gewässerunterhaltung negativ beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand sich verschlechtert. Eine möglichst extensive Gewässerunterhaltung, die jedoch für den Wasserabfluss ausreichend ist, ist die beste Maßnahme zur Förderung eines guten Erhaltungszustandes des maßgeblichen Lebensraumtyps 3260 und der Fischarten des Anhangs II der FFH-RL.

In **§ 4 Abs. 4 und 5** ist die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt.

Von der Freistellung ausdrücklich ausgenommen sind für die Landwirtschaft jedoch folgende Verbote:

Ödland und sonstige naturnahe Flächen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG sind Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, eine Größe von ≥ 1 ha haben und unter kein befristetes Stilllegungsprogramm des Landes, Bundes oder der EU fallen und für die nach Beendigung dieses Programms die erneute Bewirtschaftung ausdrücklich erlaubt ist. Sie sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. **Nr. 1** verbietet es, solche Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu übernehmen. So sollen Sukzessionsflächen entstehen, die sich im Überschwemmungsbereich der Hase längerfristig zu FFH-relevanten Lebensraumtypen entwickeln können. Im Naturschutzgebiet gilt dies auch für Flächen unter 1 ha Größe.

Nr. 2 verbietet das Umbrechen von Grünland in Acker. Der Erhalt der Grünlandflächen ist für den Charakter des Gebietes, die biologische Vielfalt, aber auch für den Brutvogelbestand von großer Bedeutung. Seit 2015 gilt bundesweit ein Umbruchverbot für Dauergrünland. In Deutschland ist Grünland in FFH-Gebieten als sogenanntes umweltsensibles Dauergrünland ausgewiesen. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt im Rahmen des Greenings ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen.

Das NSG liegt zudem weitestgehend flächendeckend im Überschwemmungsgebiet der Hase und gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten.

Weiterhin ist der Umbruch von Grünland bereits gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte) zu unterlassen.

Die Verbote der **Nummern 3-10** sollen eine dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen sicherstellen.

Nr. 3-6 verbieten das Aufbringen von Geflügelmist, Gärresten und Klärschlamm auf Grünland, das Verändern des Bodenreliefs oder der Bodengestalt sowie das dauerhafte Anlegen von Erdsilos und Feldmieten oder das Lagern landwirtschaftlicher Produkte und Abfälle auf landwirtschaftlichen Flächen. Diese Verbote dienen dem Schutz des Landschaftsbildes und der Verhinderung eines weiteren Nährstoffeintrages. Mit Veränderung des Bodenreliefs ist nicht das Einebnen von Überschwemmungsschäden oder sonstigen geringfügigen Reliefveränderungen gemeint.

Weiterhin ist es verboten das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt. Zudem kann die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche stark beschädigt werden.

Weiterhin ist auf Grünlandflächen laut **Nr. 7** die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch nicht gestattet. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna (besonders Insekten) von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, v.a. die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u.a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Dies gilt in gleicher Weise für Rebhuhn und Fasan. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Dieses Verbot hat somit auch im NSG Gültigkeit.

Von dem Erneuerungsverbot können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr

gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Grünlandflächen sind außerdem von innen nach außen zu mähen, so dass Tieren, die sich zum Zeitpunkt der Mahd auf der Fläche aufhalten, ausreichend Gelegenheit zur Flucht geboten wird (**Nr. 8**).

Zur Förderung und zum Schutz der LRT 2330, 2310, 6230 und 5130 ist auf Grünlandflächen in den Teilgebieten 1 „Haseschleife Wekenborg“, 2 „Heide im Haseknie“, 4 „Hutweiden bei Groß Dörge“, 7 „Hammer- und Wester Schleife“ 9 „Muhne“ und 11 „Haselünner Kuhweide“ gemäß **Nr. 9** zusätzlich eine maschinelle Bodenbearbeitung (inkl. Über- und Nachsaaten), das Düngen und Kalken, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Mähen vor dem 01.07. bzw. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).

Der LRT 6230 („Artenreiche Borstgrasrasen“) kommt im NSG auf stickstoffarmen Böden vor. Nährstoffzufuhr sowie eine zu intensive Nutzung, aber auch eine Nutzungsaufgabe führen zum Verschwinden dieses LRT.

Die LRT 2330 („Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“) und 5130 („Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“) kommen im Landkreis Emsland ausschließlich auf mageren, kalkarmen Sandböden vor. Eine extensive Nutzung ist zur Erhaltung des LRT notwendig und Nährstoffeinträge würden generell zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Die Verbote unter **Nr. 9** geben deshalb entsprechende Bewirtschaftungsauflagen vor.

Zur Förderung und zum Schutz des LRT 6510 („Magere Flachland-Mähwiesen“) ist auf Grünlandflächen in den Teilgebieten TG 5 „E+E-Gebiet Hasetal“, TG 10 „Koppelwiesen“, 12 „Negengehren“ und 13 „Hasewiesen bei Eltern“ zusätzlich eine maschinelle Bodenbearbeitung vor dem 15.06. ((inkl. Über- und Nachsaaten), eine organische Düngung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Mähen vor dem 15.06. bzw. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha bis zum 15.06. verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).

Der LRT 6510 ist auf wenig gedüngte Flächen angewiesen und kann nur durch extensive Nutzung mit spätem ersten Schnitt erhalten und gefördert werden, so dass die unter **Nr. 10** aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen erforderlich sind.

Die Verbote zu den Lebensraumtypen beziehen sich auf die Empfehlungen des Arbeitskreises Grünland des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Der Arbeitskreis aus Vertretern von verschiedenen Landkreisen, NLT und NLWKN hat Arbeitshilfen zum Schutz der Grünland- und Gewässerlebensraumtypen in FFH-Gebieten, die vom Präsidium des NLT verabschiedet wurden, im Dezember 2015 herausgegeben. Bei der Sicherstellung der Natura 2000-Gebiete sollen sich die Landkreise nach diesen Vorgaben richten.

Die wertgebenden LRT des Grünlandes haben sich über viele Jahrzehnte an die herrschenden Bodenverhältnisse angepasst. Sie reagieren auf Veränderungen der Bewirtschaftung überaus sensibel. Vielfach entsprechen sie nicht den Ertragserwartungen heutiger Landwirtschaft und werden durch massive Düngergaben

und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark geschädigt bzw. sogar beseitigt. Ihre Bewirtschaftung bedarf daher hohe Sensibilität.

Das generelles Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Düngung und Kalkung von landwirtschaftlichen Flächen stellt gleichzeitig auch einen Beitrag zum Gewässerschutz dar. Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen gilt es als sicher, dass Sand- und Nährstoffeinträge aus angrenzenden Nutzflächen die Hauptgefährdungsursachen für die Gewässer-LRT (3130, 3150, 3160) darstellen. Die Gewässer können durch Stoffeinträge verlanden und durch den veränderten Nährstoffhaushalt verschiebt sich das Spektrum der vorkommenden Arten ungünstig.

Nr. 11 verbietet die landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 2 m breiten Uferrandstreifen entlang der Gewässer I., II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus. Durch landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu unmittelbaren Beeinträchtigungen, die -insbesondere bei FFH-Lebensraumtypen- nicht zulässig sind. Direkte und diffuse Stoffeinträge durch Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Sedimenteinträge (Sand) haben negativen Einfluss auf die Gewässerqualität und damit auf die zu schützenden Pflanzen- und Tierarten. Gemäß Düngeverordnung ist ebenfalls auf einem 1 m breiten Gewässerrandstreifen zum Schutz der Oberflächengewässer ein vollständiges Düngeverbot festgelegt. Als einzige Nutzungsform ist die Beweidung erlaubt. Durch im Uferbereich grasende Weidetiere kommt es gelegentlich zu Uferabbrüchen, wodurch wiederum die Gewässerstruktur vielfältiger wird und sich der Erhaltungszustand der Haseaue verbessert kann.

Das Nutzungsverbot gilt nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von nur einem Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG).

Für die Forstwirtschaft sind die unter § 4 (5) genannten Verbote ausdrücklich nicht freigestellt.

Unter **Nr. 1** werden Bewirtschaftungsauflagen für Waldflächen formuliert, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einem maßgeblichen Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Die Wald-LRT (91D0, 91E0, 91F0, 9110 und 9190) sind, insbesondere als naturnahe Ausprägungen mit hohem Laubgehölz- und Altholzanteil, sehr selten geworden. Eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im NSG soll durch die Bewirtschaftungsauflagen verhindert werden. Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss eine Bewirtschaftung nach Zertifizierungsstandards erfolgen. Als Mindeststandards sind PEFC-Standards anzuwenden. In Kooperation mit der Naturschutzbehörde wäre es wünschenswert, FSC-Standards anzuwenden, wobei insbesondere Mehrkosten für Waldbesitzer ausgeglichen werden sollen.

Die konkreten Bewirtschaftungsauflagen und Verbote dieser Verordnung entsprechen dem Runderlass vom 21.10.2015 zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen*“. Dieser Runderlass betrifft die Unterschutzstellung vom Wald i.S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist...(vgl. FFH-Richtlinie). Gemäß 1.11 dieses Erlasses bleibt die Ermächtigung zur

Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutz-schutzgebietsverordnung unberührt, wenn die Regelungen (ohne die Regelungen zur Erschwernisausgleichsverordnung Wald) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt bleibt.

So werden in den Vollzugshinweisen des NLWKN für Wald-Lebensraumtypen, die im Entwurf vorliegen, u.a. Bodenverdichtung, einseitige forstwirtschaftliche Nutzung wie die Förderung bestimmter Baumarten ohne Rücksicht auf geschützte Pflanzenarten, mangelnde Naturverjüngung bzw. ungleichmäßige Verteilung der Alterklassen und Verringerung der Strukturvielfalt als Gefährdungsursachen aufgeführt.

Durch die Auflage **Nr. 1 a)** wird daher eine bestands- und bodenschonende Holzentnahme und Pflege die auch auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten Rücksicht nimmt, grundsätzlich vorgeschrieben.

Kahlschläge > 1 ha stehen gem. § 12 NWaldLG bereits unter dem Zustimmungsvorbehalt der Waldbehörde. Da im NSG wertgebende Wald-LRT häufig Flächen ≤ 1 ha einnehmen, sollen und müssen sie dauerhaft erhalten und entwickelt werden. Daher ist ein grundsätzliches Kahlschlagsverbot für LRT-Wälder angezeigt und angemessen (**Nr. 1 b)**.

Die weitere mögliche Nutzbarkeit wird in der VO im Folgenden geregelt. Bei der Femelwirtschaft werden Bäume nicht einzelstammweise sondern auf unregelmäßig verteilten kleinen Flächen (< 0,3 ha) entnommen. Diese können sich dann durch Naturverjüngung selbst neu bestocken oder werden aufgeforstet. Erst nachdem sich auf dieser Fläche ein stabiler Bestand neu etabliert hat, werden radiär um diese Fläche weitere Bäume entnommen. Auf diese Weise entsteht ein Mosaik jüngerer und älterer Bestände. Auch hier ist es Ziel, einen multifunktionalen Dauerwald zu erhalten bzw. zu schaffen.

Lochhieb ist vor allem in LRT-Eichenwäldern zielführend. In der Regel werden bei dieser Bewirtschaftungsweise meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge (max. 50 m) geschaffen, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen. Auf den entstandenen Freiflächen kann der Wald sich durch Naturverjüngung oder Anpflanzung erneuern. Ziel ist es, einen sich stetig verjüngenden Dauerwald mit Bäumen aller Dimensionen auf kleiner Fläche zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Entscheidend ist, dass der wertgebende Wald-LRT erhalten und möglichst weiterentwickelt wird. Daher ist das Einbringen von Nadelgehölzen und/oder nicht heimischen Laubgehölzen, die den jeweiligen Wald-LRT verändern, verboten. Da gerade in der Haseaue heimische Laubgehölze auch wirtschaftlich gute bis sehr gute Erträge bringen, ist diese Einschränkung der Baumartenwahl angemessen.

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung sind die in **Nr. 1 c)** genannten Mindestbreiten der Feinerschließungslinien (=Rückegassen) einzuhalten. Dies gilt jedoch ausschließlich in Altholzbeständen von Wald-Lebensraumtypen, nicht jedoch in Jungholzbeständen und in Wäldern, die keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet sind.

Das Verbot des Befahrens der Flächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (**Nr. 1 d)** dient der Vermeidung von Bodenverdichtung sowie von unnötigen Störungen der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten.

Nr. 1 e) schränkt den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen zeitlich ein. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses dürfen in der Zeit vom 01.03.-15.08. diese Arbeiten nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Auflage soll die

heimischen Tiere vor vermeidbaren Ruhestörungen während der Jungenaufzucht schützen.

Da die signifikanten FFH-LRT-Wälder, insbesondere LRT 9110, 9190 und 91D0, nährstoffarme Böden benötigen, stellen übermäßiger Nährstoffeintrag bzw. Überdüngung eine Gefährdungsursache dar. Die Artenzusammensetzung kann sich durch Veränderungen des Nährstoffhaushalts verschieben, so dass der Erhaltungszustand der Wald-LRT sich verschlechtert. Die Düngung von Waldflächen ist daher unter **Nr. 1 f)** grundsätzlich verboten.

Nr. 1 g) verbietet eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Mit Bodenbearbeitung ist ausdrücklich nicht eine Verwundung des Oberbodens zur Einleitung der Naturverjüngung gemeint.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist grundsätzlich verboten (**Nr. 1 h)** und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel (Insektizide und Rodentizide) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete, streng geschützte oder besonders geschützte Arten.

Durch die Auflage **Nr. 1 i)** soll insbesondere den Erhalt von Moorwäldern (LRT 91D0) gesichert werden. Diese werden innerhalb des NSG zumeist nicht forstwirtschaftlich genutzt. Eine Holzentnahme darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen und muss der Entwicklung bzw. dem Erhalt höherwertiger Lebensraumtypen dienen. Im NSG kommen Moorwälder (LRT 91D0) nur in den TG 6 „Lahrer Moor“ und TG 9 „Koppelwiesen“ vor. Diese Wälder befinden sich im Eigentum des Landkreises Emsland.

Die Auflage **Nr. 1 j)** schreibt die dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume bei der Holzentnahme und Pflege vor. Als Höhlenbäume werden Bäume bezeichnet, in denen eine oder mehrere Höhlen sind. Horstbäume sind Bäume, auf denen Horste von Greifvögeln und Schreitvögeln (Störche, Reiher) zu finden sind. Die Markierung und Belassung dieser Bäume dient dem Schutz der Vogel- und Fledermausarten, die solche Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigen. Viele heimische Vogel- und Fledermausarten sind auf Baumhöhlen als Brut- bzw. Reproduktionsstätten angewiesen. Alle Fledermausarten und die meisten höhlenbrütenden Vogelarten sind:

- gemäß Bundesartenschutzverordnung streng oder besonders geschützt,
- gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt
- oder
- unterliegen dem Jagdrecht, haben aufgrund ihrer Seltenheit aber ganzjährig Schonzeit.

Gemäß § 2 Nr 1a) Umweltschadensgesetz (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG ist die Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen ein Umweltschaden, der durch dieses Verbot vermieden werden soll.

Es ist daher angemessen alle Bäume, in denen sich Höhlen befinden, innerhalb eines Schutzgebietes von jeglicher Nutzung auszunehmen, zumal der wirtschaftliche Wert dieser Bäume aufgrund der Höhlen selbst und häufiger Primär- oder Sekundärschäden (z.B. Pilzbefall oder Brüche) gering ist.

Tag- und Nachtgreife nutzen Horste in der Regel über mehrere Jahre, in Einzelfällen über Jahrzehnte. Auch hier ist es zur Erhaltung dieser geschützten Arten angemessen,

die wenigen Horstbäume von einer Nutzung auszunehmen. Die Naturschutzbehörde kann bei der Auffindung von Höhlen und Horsten behilflich sein.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:8.000) sind die Wälder, die einem Lebensraumtyp zugeordnet sind (91E0, 91F0, 9110, 9190 und 91D0) dargestellt. So kann eindeutig nachvollzogen werden, wo die unter § 4 Abs. 5 aufgeführten Auflagen einzuhalten sind. Die Wald-LRT sind in den Karten unterteilt in Wälder mit Erhaltungszustand (EHZ) „A“ (hervorragende Ausprägung) sowie EHZ „B“ (gute Ausprägung) und C“ (mittlere bis schlechte Ausprägung). Nähere Erläuterungen zu den Erhaltungszuständen und den entsprechenden zusätzlichen Auflagen sind unter § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 zusammengefasst. Die Auflagen in § 4 Abs. Nr. 1 gelten grundsätzlich für alle Wald-LRT (also für EHZ A, B und C).

Anhand verschiedener Kriterien, wie dem Deckungsgrad bestimmter Arten bzw. Artengruppen oder vorhandener Beeinträchtigungen, werden die maßgeblichen LRT bei der Erfassung bewertet und dem Erhaltungszustand „A“, „B“ oder „C“ zugeordnet. In den Entwurfs-Vollzugshinweisen des NLWKN für FFH-Wald-Lebensraumtypen werden die Kategorien ausführlich beschrieben und erläutert

Die unter **Nr. 2** aufgelisteten Bewirtschaftungsauflagen sind notwendig, um in Wäldern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den EHZ „B“ oder „C“ aufweisen, mindestens den EHZ „B“ langfristig zu entwickeln bzw. zu halten.

Sofern ein LRT den Erhaltungszustand „A“ oder „B“ erhält, muss er diesen Standard halten. Bei der Bewertung „C“ besteht gemäß FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchstabe e und i) die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, dass mindestens der Erhaltungszustand „B“ erreicht wird.

Ein Kriterium bei der Bewertung des Erhaltungszustandes ist der Anteil von Alt- und Habitatbäumen. Unter **Nr. 2 a)** wird deshalb ein Mindestwert (mind. 20%) des zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altholzanteils bei Holzeinschlag und Pflege festgesetzt.

Einen Mindestwert für den Erhalt und die Entwicklung von Habitatbäumen legt **Nr. 2 b)** fest. Als Habitatbäume werden Bäume bezeichnet, die aufgrund ihres Alters, ihrer Wuchsform, vorhandener Höhlen usw. vielen anderen Lebewesen einen Lebensraum bieten.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich auch nach dem Anteil liegenden und stehenden Totholzes. Durch die Auflage **Nr. 2 c)** wird eine Erhöhung des Totholzanteils angestrebt, indem ein bestimmter Mindestanteil der liegenden und stehenden Stämme bis zum natürlichen Zerfall im Wald belassen wird.

Ein weiteres Kriterium für den Erhaltungszustand ist das Arteninventar. **Nr. 2 d)** schreibt die Erhaltung bzw. Entwicklung eines festgelegten Mindestanteils lebensraumtypischer Baumarten bei der Bewirtschaftung der Wälder vor.

Die Auflage in **Nr. 2 e)** gibt vor, dass bei künstlicher Verjüngung in den Wald-LRT (außer in den Buchenwäldern 9110) 80 % der Verjüngungsflächen mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten angepflanzt oder angesät werden müssen. Diese Wald-LRT sind zumeist selten und weisen zudem teilweise kritische Entwicklungstrends auf. Dementsprechend ist das Risiko des Verlustes von Habitatkontinuität mit der Folge einer gebietsbezogenen und landesweiten Verschlechterung der Erhaltungszustände relativ groß. Die jeweiligen Hauptbaumarten

– insbesondere die Eichenarten – sind in der Regel in der Konkurrenz gegenüber anderen Baumarten (v.a. Buche) deutlich unterlegen und gefährdet. Hier besteht daher ein herausgehobenes Schutzerfordernis.

Für Waldflächen mit signifikanten LRT, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, sind unter **Nr. 3** entsprechende Verbote festgelegt, die der Erhaltung des Alt- und Totholzanteils, der Habitatbäume und der lebensraumtypischen Baumarten dienen.

Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt gemäß **Nr. 4** in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Mit Ausnahme der Moorwälder sind alle Wälder im Geltungsbereich des NSG und vor allem die FFH-relevanten und wertgebenden Waldlebensraumtypen ausnahmslos von schwachsauren Sandböden der nacheiszeitlich entstandenen Flussaue mit leichter Calciumkarbonatversorgung über das Grundwasser abhängig, d. h. sie benötigen kalkarme Böden. Daraus ergibt sich die Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkungen bei der Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde soll die Möglichkeit haben, in begründeten Ausnahmefällen eine Waldkalkung zu unterbinden, da auch die Strauch- und Krautvegetation von der Maßnahme betroffen ist. Eine oberflächige Kalkung kann diese angepassten Systeme erheblich beeinträchtigen.

Insbesondere kann die Naturschutzbehörde in Gemengelagen zwischen Wäldern, die FFH-Lebensraumtypen sind und Wäldern, die keine FFH-Lebensraumtypen sind, prüfen, ob durch die Kalkung der Wälder, die kein FFH-Lebensraumtyp sind negative Einflüsse auf Wälder, die Lebensraumtyp sind, ausgehen können. Sofern Schädigungen von FFH-Lebensraumtypen zu befürchten sind, kann mit den Eigentümern eine Regelung zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen erfolgen.

Gemäß **Nr. 5** ist im Teilgebiet 3 „Haseinseln und Hasealtarme bei Bokeloh“ die forstliche Nutzung weiterhin untersagt. Bereits in der alten NSG-Verordnung von 1937 ist eine forstliche Nutzung verboten. Diese Einschränkung soll zum Schutz der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten weiter bestehen.

Die Naturschutzbehörde kann, wie in **§ 4 Abs. 6** dieser VO festgelegt, von den Vorgaben des § 4 Abs. 1 bis 5 durch Zustimmung Ausnahmen erteilen. Die Ausnahmen dürfen jedoch den Schutzzweck nicht negativ beeinträchtigen und müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Ein formelles Verfahren wird dafür ausdrücklich nicht festgeschrieben. Auf diese Weise wird zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung gefördert.

Weitere freiwillige Bewirtschaftungsauflagen können mit dem Land Niedersachsen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen werden.

Für Flächen, die bereits als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. vorher nach § 28 a und b NNatG (bis 2010 gültiges Niedersächsisches Naturschutzgesetz) ausgewiesen wurden, gelten weiterhin die Auflagen, die die Naturschutzbehörde den Bewirtschaftern schriftlich mitgeteilt hat. Der Erschwernisausgleich berechnet sich auch anhand der in diesen Schreiben aufgeführten Auflagen.

3.6 § 5 Befreiungen

§ 5 der VO weist auf die Bestimmungen des § 67 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Emsland als zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 der VO über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ Befreiung gewähren kann. Dabei bindet die Verordnung die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für Befreiungen von den Verboten der NSG-VO ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, da mit einem derartigen Verwaltungsakt ein Beteiligungsverfahren mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

3.7 § 6 Anordnungsbefugnis

Obwohl bereits § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG vorsieht, dass Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, soll an dieser Stelle nochmals diese Möglichkeit und Verpflichtung aufgezeigt und eine Kostenübernahmeverpflichtung festgesetzt werden.

3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Laut § 7 Abs. 1 dieser VO haben Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Grundlage hierfür ist der § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

§ 7 Abs. 2 definiert die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der VO. Dazu können auch maschinelle Pflegemaßnahmen (z.B. Gehölzbeseitigungen) gehören.

Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit Grundeigentümern, Kommunen, allen an der Erhaltung von Natur und Landschaft sowie der schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln durchgeführt werden.

§ 7 Abs. 3 regelt die Bewirtschaftung von Wäldern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinem maßgeblichen Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Die

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen möglichst über Förderprogramme begünstigt werden. Die dauerhafte Markierung und Belassung von Horst- und Höhlenbäumen dient dem Artenschutz. Der Anteil von Laubwäldern sollte möglichst erhöht werden, insbesondere mit Förderung standortheimischer Gehölzarten, da diese den natürlich vorkommenden Waldgesellschaften am ehesten entsprechen. Hierdurch werden gleichzeitig Arten gefördert, denen diese Wälder als Lebensraum dienen. Laubwälder sollten deshalb nicht in Nadelwälder bzw. Bestände mit nicht standortheimischen Bäumen umgewandelt und keine invasiven Baumarten eingebracht werden. Insgesamt ist der Landkreis Emsland zu ca. 17,4 % seiner Fläche bewaldet. Davon bestehen ca. 80 % aus Nadelwald verschiedener Zusammensetzung. Dieses unausgewogene Verhältnis zwischen Nadel- und Laubwald soll zumindest in Schutzgebieten auf freiwilliger Basis in konstruktiven Zusammenwirken mit Waldeigentümern, Forstämtern, Wald- und Naturschutzbehörde korrigiert werden. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang der VO aufgeführt. Desweiteren ist dort eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, zu finden.

3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Ausführungen in der NSG-Verordnung sind selbsterklärend.

3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten

Der **§ 9** gibt in den **Abs. 1 und 2** die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und NAGBNatSchG zu übernehmen.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

3.11 § 10 In-Kraft-Treten

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Emsland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus, indem die Verordnung veröffentlicht wird.

In **§ 10 Abs. 2** wird erklärt, dass die bestehenden NSG-Verordnungen für die Naturschutzgebiete (NSG) „Haseinsel und Hasealtarm“ (WE 036), „Lahrer Moor“ (WE 024), „Koppelwiesen“ (WE 015), Hasealtarm Wester (WE 027), „Haselünner Kuhweide“ (WE 016), und „Negengehren“ (WE 186) sowie für das Landschaftsschutzgebiet „Muhne“ (LSG EL 006) außer Kraft treten.